

Jörg Taus:

Presse und Strafbefehl in
Sachen Krim

Bruchsaler Richterin spricht ein klares Urteil

Tweet des einstigen SPD-Abgeordneten Jörg Tauss über „russische Krim“ bleibt folgenlos

Von Daniel Streib

Bruchsal. Als Jörg Tauss noch im Bundestag saß, war er stolz auf einen zweifelhaften Rekord. Der SPD-Abgeordnete aus Kraichtal im Landkreis Karlsruhe galt lange als jener Parlamentarier mit den meisten Zwischenrufen. Am Donnerstag im Amtsgericht Bruchsal war von diesem Rededrang nichts zu spüren.

Der 70-Jährige machte lediglich Angaben zur Person und gab sich ansonsten wortkarg. Vielmehr ließ Tauss seinen Rechtsanwalt Eduard Karabelnikov für

„

Das ist mein erster Freispruch.

Jörg Tauss
Russland-Aktivist

sich sprechen. Dieser zeigte durchaus Zwischenrufer-Qualitäten. Mehrfach wurde er von Richterin Tanja Nowak sanft ermahnt, dass er dem Staatsanwalt nicht ins Wort fallen dürfe.

Was der Verteidiger womöglich an Engagement zu viel einbrachte, schien Staatsanwalt Adrian Hepworth an Zurückhaltung auszugleichen. Zu dem Gerichtstermin war es überhaupt nur gekommen, weil Tauss einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht akzeptieren wollte.

Die Anklagebehörde wirft Tauss einen Beitrag im Netzwerk „X“ (Ex-Twitter) vor. Tauss hatte dort im vergangenen Jahr auf einen Beitrag eines anderen Users geantwortet. Der hatte den Deutschlandfunk dafür kritisiert, dass er „Regionalwahlen“ in der von Russland besetzten Ostukraine nicht als „Scheinwahlen“ eingestuft habe. Tauss antwortete: „Schon auf der russischen Krim lief das damals korrekt ab.“ Laut Staatsanwaltschaft hat Tauss mit diesem Satz nicht nur „die Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim und die dort durchgeführten Scheinwahlen gutgeheißen“. Der Tweet sei auch dazu geeignet, „den öffentlichen Frieden zu stören“. Tauss folgen auf Twitter immerhin mehr als 11 000 Nutzer.

Vergangenen November beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Bruchsal den Erlass eines Strafbefehls „wegen des Vorwurfs der Billigung von Straftaten“. Doch Tauss akzeptierte die



Freut sich offensichtlich über seinen ersten Freispruch: Der Ex-Bundestagsabgeordnete Jörg Tauss am Donnerstag vor dem Amtsgericht in Bruchsal. Foto: Daniel Streib

Geldstrafe von 1.600 Euro in 40 Tagessätzen nicht, weshalb es nun also zur öffentlichen Gerichtsverhandlung kam. Tauss' russischstämmiger Verteidiger gab sich fassunglos über die Herleitungen der Staatsanwaltschaft, die viel zu viel in den Tweet hinein interpretierte. Am Ende werde sein Mandant noch für alle anderen Verbrechen verantwortlich gemacht, die Russland vorgeworfen wurden.

Nach seiner Darstellung hat sich sein Mandant im betreffenden Tweet gar nicht zur Krim-Annexion geäußert. Lediglich zu regionalen Wahlen habe er seine Meinung kundgetan. Ein entscheidender Satz des Anwalts war wohl die Feststellung: „Es gibt mehrere Möglichkeiten, diesen Tweet zu interpretieren.“ Schon deshalb müsse man seinen Mandanten freisprechen. Schließlich ist in Deutschland, anders als etwa in Russland, die Meinungsfreiheit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stets weit auszulegen. Staatsanwalt Hepworth blieb bei seiner Linie. Tauss sei „ein bun-

desweit bekannter Politiker“. Wenn er sich auf einer öffentlichen Plattform derart äußere, dann sei das auch mit Blick auf die vielen aus der Ukraine Geflüchteten in Deutschland dazu geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden.

In seinem Plädoyer forderte der Ankläger einen ordentlichen Zuschlag beim Strafmaß. Statt den 1.600 Euro im Strafbefehl vom November rief er nun 7.000 Euro Geldstrafe auf.

Amtsrichterin Nowak zog sich für einige Minuten zurück und sprach dann ein klares Urteil: Tauss wird freigesprochen. Die Verfahrenskosten bezahlt der Staat.

Mit dem Urteil fand Tauss auch die Sprache wieder. „Das ist mein erster Freispruch“, kommentierte er gegenüber Begleitern. Tauss blickt auf eine Reihe von rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zurück, wobei es teilweise ebenfalls um die Krim ging.

2016 war es um den zunächst von der Bundesregierung erhobenen Verdacht

gegangen, Tauss habe gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstoßen, weil er trotz Sanktionen eine touristische Gruppenreise auf die Krim organisiert habe. Das Verfahren wurde damals eingestellt.

Der langjährige Bundestagsabgeordnete hatte seine politische Karriere 2009 beendet, nachdem ihn die Staatsanwaltschaft Karlsruhe des „Besitzes kinderpornografischer Schriften“ beschuldigte. Die Richter folgten seiner Erklärung nicht, es habe sich um Recherchematerial für die politische Arbeit gehandelt, und verurteilten ihn 2010 zu einer Bewährungsstrafe.

Nun der erste Freispruch. Mit Mitgliedern der von ihm geleiteten West-Ost-Gesellschaft Baden-Württemberg, auch Russland-Brücke genannt, ging es im Anschluss zu einer kleinen Feier in ein Bruchsaler Café.

Ob es die Staatsanwaltschaft damit bewenden lässt oder Rechtsmittel einlegt, war zunächst unklar. Tauss: „Ich gehe davon aus, dass sie weitermachen.“

2020 gerade einmal noch vier Tage pro Jahr mit Schneedecke. Damit hat Rheinmünster von allen Gemeinden in Baden-Württemberg im Verhältnis am meisten Schneesicherheit eingebüßt – minus 80 Prozent zum Vergleichszeitraum 1961 bis 1990. Ähnlich

entwickelt. Im vergangenen Jahr 2023 gab es dort sogar an keinem einzigen Tag eine geschlossene Schneedecke. Insgesamt fielen die Wintermonate im Jahr 2023 in ganz Baden-Württemberg deutlich schneefreier aus. Im Mittel konnten sich Badener und Württember-

gen Vergleich. Zwischen 1961 und 1990 gab es in Baden-Württemberg im Schnitt noch 56 Tage mit weißer Pracht. Durchschnittlich nur sieben Tage mit Schneedecke gibt es in Rastatt – keine andere größere Stadt in der Region ist im Winter grüner.

wird es in den Straßen und Wäldern weiß. Vor allem in den höher gelegenen Bergdörfern Palmbach, Grünwettersbach und Hohenwettersbach stehen die Chancen auf Schnee deutlich besser, als in der Innenstadt. In Pforzheim (29 Schneedeckentage), Baden-Baden (28)

Putin-Versteher muss wegen Krim-Tweet vor Gericht

Ehemaliger Bundestagsabgeordneter Jörg Tauss schimpft auf „russophobe Paranoia“ und Karlsruher „Politjustiz“

Von Daniel Streib

Karlsruhe. Der frühere SPD-Bundestagsabgeordnete Jörg Tauss hat mal wieder Ärger mit der Justiz. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hält dem 70-Jährigen aus Kraichtal einen Beitrag im Netzwerk „X“ (Ex-Twitter) von Tauss habe „die Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim und die dort durchgeführten Scheinwahlen gutgeheißen“.

Nach Überzeugung der Strafverfolger war Tauss' Tweet geeignet, „den öffentlichen Frieden zu stören“. Behördensprecher Matthias Hörster sagte auf BNN-Anfrage: „Ich kann bestätigen, dass im November des letzten Jahres durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe beim Amtsgericht Bruchsal der Erlass eines Strafbefehls gegen ein ehemaliges Mitglied des Bundestages wegen des Vorwurfs der Billigung von Straftaten beantragt wurde.“

Doch der Beschuldigte denkt gar nicht daran, die Geldstrafe über 1.600 Euro in 40 Tagessätzen zu akzeptieren. Tauss sagt: „Widerspruch vom Anwalt ist eingelegt. Damit kommt es automatisch zu einem Verfahren vor dem Amtsgericht Bruchsal.“ Der Fall muss nun also in einer öffentlichen Hauptverhandlung geklärt werden.

Tauss sieht sich offenbar von der Karlsruher Staatsanwaltschaft verfolgt. Der langjährige Russlands-Aktivist hatte mit der Behörde schon früher juristischen Ärger wegen beschönigender Aussagen über die völkerrechtswidrige russische Annexion der Krim im Jahr 2014.

Im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen Ermittlungen kam es 2016 gar zu einer Hausdurchsuchung an Tauss' Wohnsitz in Kraichtal-Gochsheim. Der Ex-SPD-Mann war zuvor vom Bundeswirtschaftsministerium angezeigt worden, das damals von seinem ehemaligen Parteifreund Sigmar Gabriel geleitet wurde.

Damals ging es um den Verdacht, Tauss habe gegen das Außenwirtschaftsgesetz

verstoßen, weil er trotz Sanktionen eine touristische Gruppenreise auf die Krim organisiert habe. Der Verdacht bestätigte sich damals nicht, die Ermittlungen wurden nach wenigen Monaten eingestellt. Es habe erkennbar keine „Gewinnerzielungsabsicht“ gegeben, erklärte Tauss damals und wertete die Ermittlungen als „Einschüchterung der Zivilgesellschaft“.

Auch nach dem von Kreml-Machthaber Wladimir Putin befohlenen großangelegten Einmarsch in die Ukraine vom Februar 2022 bleibt Tauss an der Seite der russischen Aggressoren: „Unverändert bin ich Vorsitzender der West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg und Vorstandsmitglied bei unserem Bundesverband der West-Ost-Gesellschaften in Berlin.“ Und „natürlich“ halte er Kontakt zu den baden-württembergischen Städtepartnerschaften auf der Krim, Simferopol, Jalta und Jevpatorija.

Zuletzt hatten Tauss und seine West-Ost-Gesellschaft mit Vorträgen der umstrittenen Journalistin Gabriele Krone-Schmalz in der Region für Aufmerksamkeit gesorgt.

Gegenüber einer deutschen Behörde rüstet der Putin-Versteher derweil verbal auf. „Ich werfe der Staatsanwaltschaft Karlsruhe Politjustiz vor“, sagte Tauss dieser Redaktion. „Nach seiner Darstellung werde er wegen einer nicht genahenen, vermeintlich falschen politischen Meinung verfolgt.“

Konkret geht es bei dem inkriminierten „X“-Beitrag, der aktuell weiterhin abrufbar ist, um eine Antwort auf einen

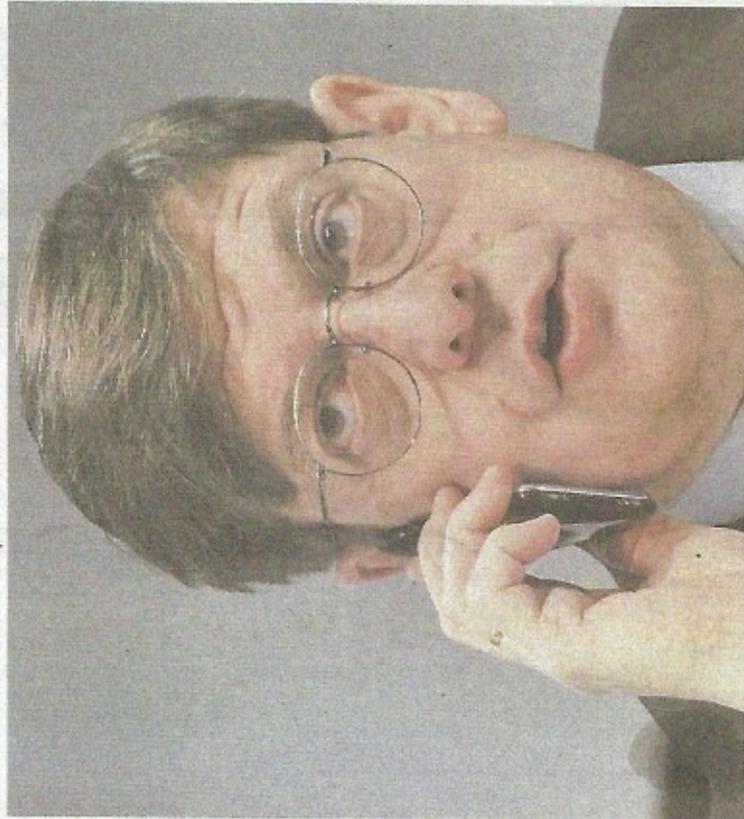
User, der eine Formulierung im „Deutschlandfunk“ über Abstimmungen in der von Russland besetzten Donbass-Region kritisierte. Simgemäß: Der Sender habe nicht eingedordnet, dass es sich nicht um reguläre Wahlen handelte. Tauss twiterte als Antwort: „Schon auf der russischen Krim lief das damals korrekt ab.“ Im weiteren Verlauf schreibt er von „russophober Paranoia“.

Das Amtsgericht Bruchsal muss sich nun wohl unter anderem mit der Frage befassen, ob es sich dabei um eine zulässige Meinungsäußerung handelt, oder möglicherweise um eine falsche Tatsachenbehauptung und eben eine „Billigung von Straftaten“, wie es die Staatsanwaltschaft sieht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Meinungsfreiheit weit auszulegen.

Schon vor dem Ukraine-Krieg sah sich Tauss in anderer Sache von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ungerechtfertigt verfolgt. Der langjährige Bundestagsabgeordnete beendete seine politische Karriere 2009, nachdem ihn die Behörde des „Besitzes kinderpornografischer Schriften“ beschuldigte. Die Richter folgten seiner Erklärung nicht, es habe sich um Recherchematerial für die politische Arbeit gehandelt, und verurteilten ihn 2010 zu einer Bewährungsstrafe.

Wann die Verhandlung zur jüngsten Krim-Außerung des Kraichtaler Aktivisten stattfindet, ist noch offen. Die Verteidigung hat zunächst Akteneinsicht beantragt.



Russland-Aktivist Jörg Tauss aus Kraichtal, hier ein Archivbild, hat laut Staatsanwaltschaft Karlsruhe mutmaßlich den öffentlichen Frieden gestört. Foto: Patrick Seeger, dpa

BNN



Amtsgericht Bruchsal

Aktenzeichen: Cs 530 Js 39618/23
(Bitte stets angeben)

Amtsgericht Bruchsal, Schönbornstraße 18, 76646 Bruchsal

Cs 530 Js 39618/23

Herrn
Jörg Tauss
Hauptstraße 34
76703 Kraichtal

Telefon-Nr. [REDACTED]
Telefax-Nr. [REDACTED]

Rechtskräftig seit:
AG Bruchsal,
<small>Herrn Dr. [REDACTED]</small> Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle	

geboren am 05.07.1953 in Stuttgart, geborener Tauss, Beruf: Journalist, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 08.09.2023 veröffentlichte Patrick Heinemann auf dessen Profil im sozialen Netzwerk „X“ (vormals Twitter) folgenden Beitrag:

„Liebe @DLFNachrichten, wenn ihr meldet, in [russisches Flaggen Emoji] und den temporär besetzten ukrainischen Gebieten fanden ab heute „Regional- und Kommunalwahlen“ statt, ohne das näher einzuordnen, ist das unzutreffend und folgt der [russisches Flaggen Emoji] Propaganda. Es sind nämlich keine Wahlen, sondern Scheinwahlen.“

Am 08.09.2023 um 08.52 Uhr kommentierten Sie diesen Beitrag über ihr Profil im sozialen Netzwerk „X“ (vormals Twitter), welches zu diesem Zeitpunkt auf Ihren Namen Jörg Tauss lief, vermutlich von Ihrer Wohnanschrift in der Hauptstraße 34, 76703 Kraichtal aus, wie folgt:

„Schon auf der russischen #Krim lief das damals korrekt ab. #Servicetweet“

Dieser Beitrag war, wie Sie wussten, für alle Nutzer des Sozialen Netzwerks „X“ einsehbar.

Wie von Ihnen zu mindestens billigend in Kauf genommen hießen Sie durch diesen Beitrag in einer Weise, die geeignet war, den öffentlichen Frieden zu stören, die völkerrechtswidrige und unter Einsatz von Waffengewalt erzwungene Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim und die dort durchgeführten Scheinwahlen gut.

Sie werden daher beschuldigt,

eine in § 138 Absatz 1 Nummer 5 genannte rechtswidrige Taten, namentlich ein Verbrechen der Aggression im Sinne des § 13 Abs. 1 VStGB, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich und durch Verbreiten eines Inhalts gebilligt zu haben,

strafbar als

Billigung von Straftaten gemäß 140 Nr. 2 StGB.

Beweismittel:

Geständnis und Einlassung:

Einlassung vom 05.10.2023

Bl. 73

Zeuge:

Urkunde:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Eine Eintragung

Augenscheinsobjekt:

Lichtbilder des inkriminierten Beitrags

Bl. 5 und 22

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 1.600,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie den Einspruch bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben. Die schriftliche oder elektronische Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung in der Hauptverhandlung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ab-

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.
Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Wichtige Hinweise

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.
Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Bruchsal
Schönbornstraße 18
76646 Bruchsal

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln.

Datum: 13. Nov. 2023

Richter(in)
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Bruchsal, 13. Nov. 2023

AG Bruchsal

Name, Dienstbezeichnung

